



Konsolidierte Fassung der

Promotionsordnung der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät

der Technischen Universität Braunschweig

Rechtlich verbindlich ist das als TU-Verkündungsblatt Nr. 1535 vom 29.01.2024 bekannt gegebene [Änderungsdokument](#).

**Promotionsordnung
der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig**

für die Verleihung des Grades

Doktorin/Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
Doktor/Doktor-Ingenieur(in) (Dr.-Ing.) oder
Doktorin/Doktor der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder
Doktorin/Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder
Doktorin/Doktor der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) oder
Doktorin/Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. jur.) oder
Doktorin/Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

§ 1	Zweck der Promotion und Promotionsleistungen	2
§ 2	Dissertation	2
§ 3	Zuständigkeiten	3
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5	Zulassung zur Promotion	5
§ 6	Betreuung	6
§ 7	Ständige Promotionskommission (SPK).....	7
§ 8	Eröffnung des Promotionsverfahrens	7
§ 9	Promotionsausschuss und Referentinnen oder Referenten.....	8
§ 10	Bewertung der Dissertation	9
§ 11	Disputation	9
§ 12	Veröffentlichung der Dissertation	10
§ 13	Vollzug der Promotion	10
§ 14	Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens	11
§ 15	Zurücknahme des Promotionsgesuches	11
§ 16	Ungültigkeit der Promotionsleistungen	11
§ 17	Erneuerung der Promotionsurkunde	11
§ 18	Einsicht in die Promotionsakte.....	12
§ 19	Widerspruch.....	12
§ 20	Ehrenpromotion	12
§ 21	Multinationale Promotionen	13
§ 22	Inkrafttreten.....	14

§ 1 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

(1) Der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der Technischen Universität Braunschweig (im Folgenden Fakultät 1 genannt) gehören die Departments Mathematik, Informatik, Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften an.

Die Fakultät 1 verleiht gemäß § 9 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder den Grad einer Doktor-Ingenieurin bzw. eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) oder den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) oder den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Rechtswissenschaften (Dr. jur.) oder den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in der jeweils zutreffenden Form für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Mathematik, der Informatik, der Staatswissenschaften, der Sozialwissenschaften, der Rechtswissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(3) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

- Eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Mathematik, der Informatik, der Staatswissenschaften, der Sozialwissenschaften, der Rechtswissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften gehört und dem angestrebten Grad entspricht. Näheres regelt § 2.
- Eine mündliche Prüfung (Disputation). Näheres regelt § 11.

(4) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder gleichwertiger schöpferischer Leistungen, kann die Fakultät 1 Ehrendoktorwürden vergeben. Näheres regelt § 20.

(5) Zur Förderung der Mobilität von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern können multinationale Promotionsverfahren durchgeführt werden. Näheres regelt § 21.

§ 2 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem bestimmten Gebiet der Mathematik, der Informatik, der Staatswissenschaften, der Sozialwissenschaften, der Rechtswissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften darstellen.

(2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung der zuständigen ständigen Promotionskommission. Die Dissertation muss in jedem Fall eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten (kumulative Dissertation) anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist in der Zusammenfassung nach Absatz 2, S. 3 besonders darzulegen.

(4) Eine von mehreren – in der Regel nicht mehr als zwei – Personen verfasste wissenschaftliche Arbeit (gemeinschaftliche Dissertation) kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei einer Bewerberin oder einem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe f) darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation im Sinne von § 2 Abs. 3 ist in dem Fall ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine gemeinschaftliche Dissertation ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber von der zuständigen ständigen Promotionskommission (SPK) förmlich festzustellen. Die Eignung muss vor Beginn der Arbeit an der Dissertation feststehen. Auf der Grundlage einer gemeinschaftlichen Dissertation werden mehrere Promotionsverfahren durchgeführt. Es werden ein gemeinsamer Promotionsausschuss sowie gemeinsame Referentinnen und Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt.

(5) Die Dissertation als solche darf vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht veröffentlicht sein. Ideen, die im Rahmen der Dissertation ausgearbeitet werden, dürfen unbeschadet dessen schon vor der Einreichung der Arbeit veröffentlicht werden.

§ 3 Zuständigkeiten

An der Durchführung der Promotion sind beteiligt

- a) die Betreuerin oder der Betreuer (§ 6),
- b) die zuständige ständige Promotionskommission (SPK) (§ 7),
- c) die Referentinnen oder die Referenten (§ 9 Abs. 1) und
- d) der Promotionsausschuss (§ 9 Abs. 3).

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion nach § 8 kann nur zugelassen werden, wer die erforderliche Vorbildung besitzt. Hierzu zählt insbesondere die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit (Forschungsorientierung). Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer an einer deutschen Hochschule

- a) in einem einschlägigen Studiengang einen Diplom-, Master-, Magisterabschluss oder ein Staatsexamen mit überdurchschnittlichen Leistungen erworben hat. In der Regel liegt eine überdurchschnittliche Leistung vor, wenn der erzielte Notendurchschnitt der Abschlussprüfung mindestens 2,5 beträgt oder diese mindestens mit dem Prädikat „gut bestanden“ bzw. für juristische Staatsexamen-Studiengänge mit dem Prädikat „vollbefriedigend“ oder eine äquivalente Leistung erbracht wurde;
- b) in einem einschlägigen Studiengang einen Diplom-, Master-, Magisterabschluss oder ein Staatsexamen mit mindestens befriedigenden Leistungen erworben hat und darüber hinaus entweder
 1. wissenschaftliche Leistungen, insbesondere Veröffentlichungen, die während oder nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachweisen kann oder
 2. im Falle eines juristischen Staatsexamen-Studiengangs die Schwerpunktbereichsprüfung mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden hat oder
 3. die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach Absatz 2 innerhalb eines Jahres nachweist. Die Jahresfrist beginnt mit der Erteilung der Auflagen gemäß Absatz 2. Hierüber entscheidet nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers die zuständige SPK durch Beschluss;
- c) in einem einschlägigen Studiengang einen Diplomabschluss einer Fachhochschule oder einen Bachelorabschluss einer Hochschule erworben hat. Dabei müssen die Gesamtnote und die Note der Diplomarbeit bzw. Abschlussarbeit jeweils „sehr gut“ lauten. Ferner ist die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eine Eignungsfeststellungsprüfung nach Absatz 3 innerhalb Jahresfrist und eine Empfehlung von mindestens drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe (§ 16 Abs. 2 NHG) des entsprechenden Faches der Fakultät 1 nachzuweisen;
- d) in einem nicht einschlägigen Studiengang einen Diplom-, Master-, Magisterabschluss oder ein Staatsexamen mit Schwerpunkt in einem der Promotionsfächer der Fakultät 1 mit überdurchschnittlichen Leistungen erworben hat und Zusatzleistungen nach Absatz 4 nachweist. In der Regel liegt eine überdurchschnittliche Leistung vor, wenn der erzielte Notendurchschnitt der Abschlussprüfung mindestens 2,5 beträgt oder diese mindestens mit dem Prädikat „gut bestanden“ für Diplom-, Master-, Magister- und Lehramt Staatsexamen-Studiengänge oder eine äquivalente Leistung erbracht wurde.

(2) Unter Berücksichtigung der im Studium erbrachten Leistungen erteilt die SPK der Bewerberin oder dem Bewerber die Auflage, bestimmte Studien- oder Prüfungsleistungen in dem einschlägigen Studiengang – eventuell auch mit vorgegebenem Mindestnotendurchschnitt – zu erbringen.

Wenn es zur Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist, kann die SPK im Rahmen der Auflagen auch eine wissenschaftliche Arbeit fordern, deren Bearbeitungsdauer drei bis sechs Monate beträgt. Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige SPK. Die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub sind zu beachten. Sofern die Jahresfrist aus sonstigen wichtigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet über einen Verlängerungsantrag die zuständige SPK.

(3) Die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit ist durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen 60 Leistungspunkte umfassenden Studiums der für das wissenschaftliche Fachgebiet der Dissertation erforderlichen und in der Fakultät 1 vertretenen Fächer nachzuweisen. Die SPK bestimmt nach Anhörung der Bewerberin bzw. des Bewerbers die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Die Eignungsfeststellungsprüfung ist in Form einer zweistündigen mündlichen Abschlussprüfung nachzuweisen, deren Prüfungsgegenstand der Inhalt des zweisemestrigen Studiums ist. Die SPK bestellt drei Prüferinnen bzw. Prüfer für die Abschlussprüfung.

(4) Als Zusatzleistungen sind Kenntnisprüfungen in zwei der in der Fakultät 1 vertretenen Fachgebiete abzugeben. Die SPK bestimmt nach Anhörung der Bewerberinnen bzw. des Bewerbers die Fachgebiete und die prüfenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Der Stoffumfang je Prüfung soll in der Regel einer Vorlesung von 6 bis 9 Leistungspunkten entsprechen.

(5) Zuständig für eine Promotion und damit promotionsführend ist die SPK, zu der das Fachgebiet der Bewerberin oder des Bewerbers gehört, bestimmt durch das Thema der Dissertation und den angestrebten Doktorgrad.

Die SPK Mathematik und die SPK Informatik sind zuständig für den Dr.-Ing. und den Dr. rer. nat. Die SPK Sozialwissenschaften ist zuständig für den Dr. rer. pol. (Staatswissenschaften), Dr. rer. soc. (Sozialwissenschaften) und Dr. phil. Die SPK Wirtschaftswissenschaften ist zuständig für den Dr. rer. pol. (Wirtschaftswissenschaften) und den Dr. jur. (Rechtswissenschaften).

(6) Darüber hinaus gelten für die in § 1 Abs. 1 genannten Grade folgende besondere Regelungen:

1. Den Grad eines Dr.-Ing. kann erwerben, wer einen Diplomgrad oder den Grad Master of Science bzw. Master of Engineering auf ingenieurwissenschaftlichem, mathematischem, informatischem, wirtschaftsinformatischem, wirtschaftsingenieurwissenschaftlichem oder äquivalentem Gebiet erlangt hat.
2. Den Grad eines Dr. rer. nat. kann erwerben, wer einen Diplomgrad oder den Grad Master of Science auf naturwissenschaftlichem, mathematischem, informatischem oder auf äquivalentem Gebiet erlangt hat. In Ausnahmefällen kann der akademische Grad Dr. rer. nat. auch verliehen werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Diplom- oder Mastergrad in einem ingenieur- oder wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengang erlangt hat.
3. Den Grad eines Dr. rer. pol. (Staatswissenschaften) kann erwerben, wer einen Magister- oder Masterstudiengang in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen oder äquivalenten Fach abgeschlossen hat.
4. Den Grad eines Dr. rer. pol. (Wirtschaftswissenschaften) kann erwerben, wer alternativ
 - a) einen wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiengang,
 - b) einen wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Master-Simultanstudiengang,
 - c) einen naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiengang mit einem in Wirtschaftswissenschaften gewählten Schwerpunkt,
 - d) ein juristisches Staatsexamen oder
 - e) einen juristischen Diplom- oder Masterstudiengang mit einem in Wirtschaftswissenschaften gewählten Schwerpunktabgeschlossen hat.

5. Den Grad eines Dr. rer. soc. (Sozialwissenschaften) kann erwerben, wer einen Magister-, Diplom- oder Masterstudiengang in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen oder äquivalenten Fach abgeschlossen hat.
6. Den Grad eines Dr. jur. (Rechtswissenschaften) kann erwerben, wer ein juristisches Staatsexamen oder einen juristischen Diplom- oder Masterstudiengang oder ein äquivalentes Fach abgeschlossen hat.
7. Den Grad eines Dr. phil. kann erwerben, wer einen Magister- oder Masterstudiengang in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen oder äquivalenten Fach abgeschlossen hat. Die Zulassungsentcheidung wird im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan bzw. mit der zuständigen Instanz der Fakultät 6 (Geistes- und Erziehungswissenschaften) getroffen.

Über Ausnahmen zu Nr. 1 - 7 entscheidet die zuständige SPK.

(7) Die zuständige SPK entscheidet, ob das gemäß Absatz 6 nachgewiesene Studium als fachliche Grundlage zur Promotion ausreicht. Bei einer Ablehnung kann die Bewerberin oder der Bewerber auf deren bzw. dessen Antrag zu einer Zusatzprüfung nach Absatz 4 zugelassen werden. Die zuständige SPK kann Ausnahmen zulassen.

(8) Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion im Sinne von Absatz 6 kann auch ein außerhalb Deutschlands erworbener Abschluss anerkannt werden, sofern eine Gleichwertigkeit zu den genannten Abschlüssen gegeben ist. Die zuständige SPK prüft, ob eine entsprechende Gleichwertigkeit vorliegt. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zugrunde zu legen. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie zum Beispiel Nachholen einer fehlenden wissenschaftlichen Arbeit oder Ablegung von Prüfungen im Sinne von Absatz 2, 3 oder 4.

(9) Die Zulassung setzt des Weiteren voraus, dass eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bereit ist, die Arbeit zu betreuen, und eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 1, S. 7 vorliegt.

(10) Es obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten sich rechtzeitig um das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu kümmern.

§ 5 Zulassung zur Promotion

(1) Als Doktorandin bzw. Doktorand kann zugelassen werden, wer über eine Vorbildung gemäß § 4 verfügt. Die Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand erfolgt auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch die zuständige SPK. Durch die Zulassung hat die Doktorandin bzw. der Doktorand einen Anspruch auf Eröffnung des Verfahrens nach § 8. Die Entscheidung der SPK bzgl. des Antrags auf Zulassung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(2) Dem formlosen Antrag auf Zulassung sind die erforderlichen Zeugnisse und Nachweise gemäß § 4, die Betreuungszusage gemäß § 6 Abs. 1 Satz 7 sowie ein Vorschlag über ein Thema aus einem Gebiet der Departments der Fakultät 1 gem. § 1 Abs. 1 für die wissenschaftliche Abhandlung beizulegen.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der noch Auflagen gemäß § 4 Abs. 2, Eignungsfeststellungsprüfungen gemäß § 4 Abs. 3 oder Zusatzleistungen gemäß § 4 Abs. 4 ablegen muss, kann vorläufig zur Promotion zugelassen werden, wenn sie oder er die Zulassungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt.

(4) Die Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand kann widerrufen werden, wenn das Promotionsverfahren nicht in angemessener Zeit (maximal 5 Jahre nach der Zulassung) eröffnet wird oder das Thema der Arbeit wesentlich geändert wird. Ist die Zulassung widerrufen, gilt die Promotion als zurückgenommen im Sinne von § 15. Über den Widerruf der Zulassung ist die Bewerberin bzw. der Bewerber schriftlich durch die zuständige SPK zu unterrichten.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung bei der zuständigen SPK beantragt werden. Begründete Ausnahmefälle sind insbesondere Krankheit, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Pflege von

Angehörigen. Die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub sind zu beachten.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand kann den Antrag auf Zulassung zur Promotion jederzeit zurücknehmen. Die Betreuungszusage gilt damit als aufgehoben. Der Betreuer ist hierüber von der SPK zu unterrichten.

§ 6 Betreuung

(1) Das Thema der Dissertation soll mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart werden. Betreuerin oder Betreuer kann sein

- a. eine Professorin oder ein Professor,
- b. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor,
- c. eine entpflichtete Professorin oder ein entpflichteter Professor

der Fakultät 1 der Technischen Universität Braunschweig.

Nach Zustimmung durch den Fakultätsrat können auch als Betreuerin oder Betreuer bestellt werden

- d. eine Professorin oder ein Professor im Ruhestand,
- e. eine Privatdozentin oder ein Privatdozent der Fakultät 1 der Technischen Universität Braunschweig. Privatdozentinnen oder Privatdozenten im Sinne dieser Ordnung sind die an der Fakultät 1 der Technischen Universität Braunschweig aktiv tätigen. Aktiv tätig sind Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die ihrer Lehrverpflichtung regelmäßig in jedem Semester nachkommen. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige SPK.
- f. eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter, welche bzw. welcher auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert wird,
- g. eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter, welche bzw. welcher in einem internen Evaluationsverfahren unter Beteiligung von externen Gutachtern eingesetzt wurde, sofern das Evaluationsverfahren vergleichbar mit einem externen Evaluationsverfahren, wie unter Buchstabe f) genannt, ist. Die Beurteilung der Äquivalenz des Einsetzungsverfahrens obliegt dem Fakultätsrat. Der Fakultätsrat kann zu dieser Beurteilung ggf. fachkundige Berater oder Beraterinnen hinzuziehen

der Fakultät 1 der Technischen Universität Braunschweig.

Die Betreuerin bzw. der Betreuer betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht und ist in der Regel Referentin oder Referent nach § 9 Abs. 1. Die Betreuerin oder der Betreuer und die Bewerberin oder der Bewerber schließen eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 1 ab. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann bei der zuständigen SPK um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen.

(2) Bei gemeinsamen Promotionsverfahren mit ausländischen Hochschulen gemäß § 21 Abs. 1 kann abweichend von Absatz 1 die Betreuerin oder der Betreuer ein auf dem entsprechenden Fachgebiet tätiges Mitglied der Professorengruppe der ausländischen Hochschule sein.

Bei gemeinsamen Promotionsverfahren mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschule gemäß § 21 Abs. 4 gilt Absatz 1.

(3) Gegenüber der Betreuerin oder dem Betreuer hat die Doktorandin oder der Doktorand einen Anspruch auf Anleitung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(4) Verlässt die Betreuerin oder der Betreuer die TU Braunschweig, kann die zuständige SPK auf gemeinsamen Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers sowie der Bewerberin bzw. des Bewerbers die Fortführung der Betreuung durch die bisherige Betreuerin bzw. den bisherigen Betreuer genehmigen. Bei Tod der Betreuerin bzw. des Betreuers kann die zuständige SPK auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers die Fortführung der Betreuung durch eine andere Person gemäß § 6 Absatz 1 genehmigen; letzteres gilt entsprechend, wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer im Falle von Satz 1 nicht zur weiteren Betreuung bereit oder in der Lage ist. Erforderlichenfalls kann eine Professorin bzw. ein Professor, die oder der nicht der Technischen Universität Braunschweig angehört, zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden. Sofern sich keine andere Betreuerin bzw. kein anderer Betreuer finden lässt, entfällt die Zulassung zur Promotion. Dies ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mitzuteilen.

(5) Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann die Betreuungsvereinbarung aus wichtigem Grund zurückziehen. Dies ist der Fakultät unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend. Die Zulassung kann unter Vorlage einer neuen Betreuungserklärung erneut beantragt und erteilt werden.

(6) Betreuerinnen bzw. Betreuer, die aus Altersgründen aus dem Dienst ausscheiden, können in dem bereits begonnenen Betreuungsverhältnis weiterhin Betreuerin bzw. Betreuer sein. Das Betreuungsverhältnis gilt als begonnen, sobald die Doktorandin bzw. der Doktorand (vorläufig) zugelassen wurde.

§ 7 Ständige Promotionskommission (SPK)

(1) Der Fakultätsrat setzt ständige Promotionskommissionen (SPK) für jedes Department i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 1 ein. Die SPK sind für alle Belange bei der Durchführung der Promotionsverfahren zuständig, soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die jeweilige SPK besteht aus drei Personen der Hochschullehrergruppe und einer promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiter des jeweiligen Departments. § 42 NHG bleibt unberührt. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(3) Die jeweilige SPK ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die jeweilige SPK beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die SPK kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der zuständigen SPK vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der zuständigen SPK laufend über ihre oder seine Tätigkeit.

(5) Die Entscheidungen der zuständigen SPK sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Gesuch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die zuständige SPK zu richten. Der angestrebte Grad ist dabei anzugeben.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

a) ein Abriss des Lebenslaufes und des Bildungsganges der Bewerberin bzw. des Bewerbers,

b) eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,

c) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,

d) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als ein Jahr ist,

e) mindestens vier Exemplare der Dissertation in druckreifem Zustand und ein Exemplar in elektronischer Form, mit Titelblatt gemäß Anlage 2

f) eine eidesstattliche Erklärung gemäß Anlage 3, aus der hervorgeht,

1. dass der Doktorandin oder dem Doktorand die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
2. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbstständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigenen Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat,

3. dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin oder dem Doktorand für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
4. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat und
5. ob die Doktorandin oder der Doktorand die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
6. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Braunschweig kennt und beachtet hat,

g) eine Erklärung über etwaige laufende oder frühere Promotionsgesuche mit welchem Thema und bei welcher Fakultät oder Fachbereich die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt wurde, mitsamt dem derzeitigen Stand der Arbeit bzw. der früheren Dissertation,

h) die Zulassung zur Promotion gemäß § 5,

i) Vorschläge für die Benennung von Referenten.

(3) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnissen, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 9 Promotionsausschuss und Referentinnen oder Referenten

(1) Die zuständige SPK bestellt nach Vorlage des Promotionsgesuchs für die Beurteilung der Dissertation zwei oder mehr Referentinnen bzw. Referenten gemäß Absatz 2. Wenigstens eine bzw. einer von ihnen muss der Fakultät 1 angehören. Eine Referentin oder ein Referent ist die Betreuerin oder der Betreuer nach § 6 Abs. 1. Hiervon kann nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden oder durch Beschluss der zuständigen SPK abgewichen werden. Sollte der Betreuer bzw. die Betreuerin die TU verlassen haben und die zuständige SPK die Fortführung der Betreuung gemäß § 6 Abs. 4 genehmigt haben, gilt die Betreuerin bzw. der Betreuer innerhalb von zwei Jahren nach ihrem bzw. seinem Ausscheiden weiterhin als der Fakultät 1 im Sinne des Satzes 2 angehörig. Der Bewerberin oder dem Bewerber sind die Referentinnen oder Referenten, sobald sie bestellt sind, schriftlich durch die zuständige SPK mitzuteilen.

(2) Die Referentinnen oder Referenten müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 1 der Technischen Universität Braunschweig sein. Referentinnen und Referenten, die nicht der Technischen Universität Braunschweig angehören, müssen an ihrer eigenen Einrichtung promotionsberechtigt sein.

(3) Für die mündliche Prüfung setzt die zuständige SPK einen Promotionsausschuss bestehend aus drei bis sechs Mitgliedern ein.

(4) Die zuständige SPK benennt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss Mitglied der Fakultät 1 der TU Braunschweig sein.

(5) Der Promotionsausschuss wird aus Personen gemäß § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 gebildet. Mindestens zwei Mitglieder des Promotionsausschusses gehören der Fakultät 1 an. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss dem Ausschuss angehören. Die übrigen Referentinnen bzw. Referenten sollen dem Promotionsausschuss angehören.

(6) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Die zuständige SPK teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Zusammensetzung des Promotionsausschusses unverzüglich mit.

§ 10 Bewertung der Dissertation

(1) Die Referentinnen bzw. Referenten erstellen innerhalb einer angemessenen Frist (maximal drei Monate) schriftliche Referate und empfehlen entweder Annahme, ggfs. unter Auflage einer Revision, oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie zugleich eine Note vor.

Als Noten gelten:

"ausgezeichnet" ("summa cum laude")

"sehr gut" ("magna cum laude")

"gut" ("cum laude")

"genügend" ("rite")

(2) Den Eingang der Referate teilt die zuständige SPK den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät 1 im Sinne von § 6 Abs. 1, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Referentinnen bzw. Referenten mit. Gleichzeitig werden für diesen Personenkreis die Dissertation und die Referate in der Geschäftsstelle der Fakultät 1 für die Dauer von zwei Wochen in der Vorlesungszeit bzw. vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt.

Dem Personenkreis nach S. 1 sind – soweit sie Mitglieder der Technischen Universität Braunschweig sind – die Gutachten elektronisch sowie passwortgeschützt zur vertraulichen Einsichtnahme und unter Ausschluss der Speicherung oder des Ausdrucks zugänglich zu machen. Referentinnen bzw. Referenten, bei denen die Einsichtnahme in der Geschäftsstelle unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, werden auf Antrag die Gutachten elektronisch sowie passwortgeschützt mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit zugänglich gemacht.

(3) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Referentinnen bzw. Referenten die Annahme der Arbeit empfohlen haben und nach Ablauf der Auslegungsfrist keine Einsprüche erfolgt sind.

Ist die Dissertation von zwei oder mehr Referentinnen bzw. Referenten nicht zur Annahme empfohlen worden, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert und das Verfahren wird eingestellt. Ist die Dissertation von einer Referentin bzw. einem Referenten nicht zur Annahme empfohlen worden, so muss die zuständige SPK mindestens eine weitere Referentin bzw. einen weiteren Referenten bestellen. Absatz 2 gilt sodann entsprechend. Danach entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Liegen Einsprüche vor, entscheidet die zuständige SPK.

(4) Die zuständige SPK hat der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitzuteilen, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt worden ist. Die Mitteilung soll unverzüglich nach der Entscheidung nach Absatz 3 erfolgen.

(5) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Referaten zu den Akten zu nehmen.

§ 11 Disputation

(1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen, so hat die zuständige SPK unverzüglich die Disputation anzusetzen. Die Ansetzung kann bereits mit der Mitteilung über den Eingang der Referate nach § 10 Abs. 2 unter Vorbehalt des § 10 Abs. 3 vorsorglich geschehen. Falls nicht wichtige persönliche Gründe (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Pflege von Angehörigen) dem entgegenstehen, soll die Disputation innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Arbeit stattfinden. Die zuständige SPK kann Ausnahmen zulassen. Die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub sind zu beachten.

(2) Die zuständige SPK lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder des Promotionsausschusses zur Disputation und gibt den Termin in der Fakultät 1 bekannt. Durch die zuständige SPK können – mit Zustimmung der Doktorandin bzw. des Doktoranden – maximal zwei Mitglieder des Promotionsausschusses per Videoübertragung zugeschaltet werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Kandidatin bzw. der Kandidat sollen sich im selben Raum befinden.

(3) Die zuständige SPK legt die Dauer der Disputation fest. In der Regel besteht die Disputation aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von 30 - 45 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und verständlich macht. Hieran schließt sich unmittelbar eine hochschulöffentliche Diskussion in der Regel von 45 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation sowie deren Umfeld an. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und den Mitgliedern des Promotionsaus-

schusses abgehalten. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses können auch Personen, die nicht der Hochschulöffentlichkeit angehören, teilnehmen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann Fragen aus dem Publikum gestatten. Die Disputation wird auf Deutsch durchgeführt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten an die SPK kann die Disputation auch auf Englisch durchgeführt werden.

(4) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet der Promotionsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputation bestanden worden ist. Ist die Disputation bestanden, so legt der Ausschuss die Note der Disputation und die Note der Dissertation entsprechend § 10 Abs. 1 fest. Anschließend bestimmt er die Gesamtnote der Promotion. Dabei geht die Dissertation gegenüber der Disputation mit deutlich mehr Gewicht in die Gesamtnote ein.

Als Gesamtnote können die Prädikate "ausgezeichnet" ("summa cum laude"), "sehr gut" ("magna cum laude"), "gut" ("cum laude"), "genügend" ("rite") erteilt werden.

Die Gesamtnote "ausgezeichnet" ("summa cum laude") kann nur vergeben werden, wenn alle Referentinnen bzw. Referenten die Dissertation mit "ausgezeichnet" ("summa cum laude") bewertet haben.

Die Gesamtnote, die Noten der Disputation und der Dissertation, oder das Nichtbestehen werden der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt.

(5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Disputation nicht bestanden, so ist ihr bzw. ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie bzw. er die Wiederholung innerhalb von vier Wochen bei der zuständigen SPK schriftlich beantragt. Die Disputation kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von einem Jahr wiederholt werden. Die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub sind zu beachten.

(6) Bleibt die Bewerberin bzw. der Bewerber der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Entschuldigungsgrundes festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die zuständige SPK.

(7) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat über den Verlauf der Disputation ein Protokoll anzufertigen.

(8) Ist ein Mitglied des Promotionsausschusses aus unabweisbaren Gründen an der Teilnahme der Disputation verhindert, kann die zuständige SPK eine Vertreterin bzw. Vertreter im Sinne von § 9 Abs. 5 benennen. Die Benennung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters für die Betreuerin bzw. den Betreuer ist nur im Einverständnis mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden möglich.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb von einem Jahr nach der bestandenen Disputation hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Für die Veröffentlichung gelten die von der Fakultät 1 beschlossenen „Allgemeinen Richtlinien über die Veröffentlichung und Ablieferung von Dissertationen“ gemäß Anlage 4.

(2) Die zuständige SPK kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss hierzu bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Jahresfrist einen begründeten Antrag stellen.

(3) Vor der endgültigen Drucklegung ist den Referentinnen und Referenten ein Probeabzug vorzulegen. Diese erteilen eine Druckgenehmigung und teilen diese Freigabe der Fakultät schriftlich mit.

§ 13 Vollzug der Promotion

(1) Bei positiver Entscheidung nach § 11 Abs. 4 ist das Promotionsverfahren beendet und die die Fakultät 1 verleiht den Doktorgrad. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin bzw. den Dekan vollzogen. Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Dokortitel zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 5 ausgefertigt. Sie wird vom Tage der Disputation datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 12 ausgehändigt. Für die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 12 reicht die Vorlage des Verlagsvertrages aus.

§ 14 Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als genügende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die Disputation kein genügendes Ergebnis hatte. Die zuständige SPK teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Das gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und die Fakultät (Fachbereich), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit mit anzugeben und die zurückgewiesene Dissertation einzureichen.

§ 15 Zurücknahme des Promotionsgesuches

Ein Gesuch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8 kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Referat über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag die zuständige SPK. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bei ihren bzw. seinen Promotionsleistungen oder über wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion getäuscht hat, so kann die Fakultät 1 die Promotion für nicht bestanden erklären.

(2) Werden die Umstände nach Absatz 1 nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, gilt Absatz 1 entsprechend und der Fakultätsrat der Fakultät 1 entscheidet auf Vorschlag der zuständigen SPK unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen oder zurückgenommen wird. Entsprechendes gilt, wenn die Verleihung des Grades durch Drohung oder Bestechung erlangt wurde. Zudem kann die Verleihung des Hochschulgrades in den Fällen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 5) nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Promotionsausschuss zu geben.

(5) Die unrichtige Promotionsurkunde ist einzuziehen.

§ 17 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, soweit es mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin bzw. des Jubilars mit der Technischen Universität Braunschweig angebracht erscheint.

§ 18 Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 19 Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Fakultät 1 eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses bzw. der zuständigen SPK richtet, leitet der Fakultätsrat den Widerspruch dem Promotionsausschuss bzw. der zuständigen SPK zur Überprüfung zu. Ändert der Promotionsausschuss bzw. die zuständige SPK seine oder ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft der Fakultätsrat die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin bzw. eines Referenten richtet, leitet der Fakultätsrat den Widerspruch der Referentin bzw. dem Referenten zu. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder gleichwertiger schöpferischer Leistungen, die richtungsweisende Konsequenzen für die Wissenschaft haben, kann die Fakultät 1 in den Fachgebieten, für die die Fakultät 1 zuständig ist, mit Zustimmung des Senats den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) oder einer Doktor-Ingenieurin bzw. eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber (Dr.-Ing. h. c.) oder den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Staatswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) oder den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) oder den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. soc. h. c.) oder den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Rechtswissenschaften ehrenhalber (Dr. jur. h. c.) oder den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) in der jeweils zutreffenden Form als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei hauptamtlichen Universitätsprofessorinnen bzw. -professoren aus der Fakultät 1 zu stellen. Im Antrag sind die wissenschaftlichen oder gleichwertigen schöpferischen Leistungen, der Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der bzw. des zu Ehrenden darzulegen.

(3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Fakultätsrat der Fakultät 1 bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät 1. Der Kommission gehören mindes-

tens drei weitere Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 1 sein müssen. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen bzw. schöpferischen Leistungen der bzw. des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätsratsitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Er bzw. sie weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission in der Geschäftsstelle der Fakultät 1 zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 1 der Fakultät 1 ausliegen und elektronisch sowie passwortgeschützt zur vertraulichen Einsichtnahme und unter Ausschluss der Speicherung oder des Ausdrucks zugänglich gemacht werden.

(5) In der weiteren Sitzung wird über den Antrag zu einer Ehrenpromotion beraten. Im Anschluss daran beschließt der Fakultätsrat über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die Vierfünftelmehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(6) Bei Annahme legt die Dekanin bzw. der Dekan den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen der Leitung der Hochschule zur zustimmenden Beschlussfassung durch den Senat vor. Die Leitung der Hochschule gibt auf der Senatssitzung, die der Beschlussfassung vorangeht – zumindest zwei Wochen vorher –, bekannt, dass der Ehrungsantrag vorliegt und dass die Unterlagen bis zur folgenden Senatssitzung im Präsidialbüro zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Senats ausliegen.

(7) Der Senat entscheidet über die Zustimmung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht der Mitglieder im technischen und Verwaltungsdienst richtet sich nach dem NHG.

(8) Nach Zustimmung des Senats vollzieht die Dekanin bzw. der Dekan die Ehrenpromotion durch Überreichen einer von der Leitung der Hochschule und von ihr bzw. ihm ausgefertigten Urkunde. Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät 1 lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin bzw. den Sprecher der Laudatio. Die Leitung der Hochschule hat das Recht, sich an der Übergabe der Urkunde zu beteiligen.

(9) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie der Niedersächsischen Ministerin bzw. dem Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kultur mitzuteilen.

(10) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragsteller zu unterrichten.

(11) Für die Entziehung des Ehrendoktorgrades gilt § 16 Abs. 1, 2 entsprechend. Die Ehrendoktorwürde kann darüber hinaus entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat. Eine Verletzung liegt insbesondere vor, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber der Doktorwürde eine nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters zu berücksichtigende Straftat begangen hat oder wenn die Inhaberin oder der Inhaber gegen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Universität Braunschweig verstößt.

§ 21 Multinationale Promotionen

(1) Zur Förderung der Mobilität junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern können Promotionsverfahren auch gemeinsam mit ausländischen Hochschulen durchgeführt und ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden. Voraussetzung ist, dass die ausländische Hochschule ein Promotionsrecht besitzt und die von ihr vergebenen Abschlüsse und verliehenen Grade denen deutscher Universitäten äquivalent sind. Näheres regelt § 10 Abs. 1 NHG.

(2) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die beabsichtigen, ein von der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät und einer oder mehreren ausländischen Fakultäten gemeinsam betreutes Promotionsverfahren durchzuführen, haben rechtzeitig bei den Dekanen oder den Dekaninnen der beteiligten Fakultäten einen Antrag zu stellen. Um dem Antrag entsprechen zu können, bedarf es einer Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule bzw. den ausländischen Hochschulen über die Durchführung des multinationalen Promotionsverfahrens.

(3) In der Vereinbarung ist insbesondere der Verfahrensablauf und der Umfang der Mitwirkungsrechte aller Fakultäten bei der Bewertung der Leistungen und der Festsetzung der Abschlussnote zu regeln. Sofern neben den § 1 Abs. 3 entsprechenden Promotionsleistungen weitere Leistungen nach der Promotionsordnung

der ausländischen Hochschulen erforderlich sind, werden die entsprechenden Leistungen ebenfalls festgelegt. Weiter muss aus der Vereinbarung hervorgehen, dass aufgrund der wissenschaftlichen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten nur eine von allen Partneruniversitäten gemeinsam ausgestellte Urkunde verliehen werden kann, in der zu vermerken ist, dass das Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit den ausländischen Partneruniversitäten durchgeführt worden ist und die oder der Promovierende das Recht erhält, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder der entsprechenden ausländischen Form zu führen. Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der beteiligten Fakultäten versehen.

(4) Auf Grundlage entsprechender Kooperationsvereinbarungen können Promotionsverfahren auch mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Die universitäre Betreuung und das weitere Prüfungsverfahren richten sich nach dieser Ordnung.

(5) Mit Zustimmung des Fakultätsrats der Fakultät 1 können für einzelne multinationale Promotionsverfahren weitere abweichende Regelungen von den Vorgaben des § 21 dieser Ordnung getroffen werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Promotionsordnungen der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät außer Kraft.

Anlage 1: Muster für die Betreuungsvereinbarung



Technische
Universität
Braunschweig

Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät

Betreuungsvereinbarung

Für das Promotionsvorhaben

*Thema der Dissertationsarbeit (ggf. Arbeitstitel)**

vereinbaren nachfolgende genannte Personen ein Betreuungsverhältnis gemäß § 6 der Promotionsordnung der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der Technischen Universität Braunschweig.

Doktorand/in:

Frau/Herr (*Vorname Nachname*)* als Doktorand(in)

geboren am (Datum)* in (Geburtsort)*

Adresse (*Straße Hausnummer, PLZ Wohnort*)*

Telefon (*Telefonnummer*)*

E-Mail (*E-Mail-Adresse*)*

Betreuer/in:

Frau/Herr (*Vorname Nachname*)*

Institut/Fach (*Institutsbezeichnung/Fach*)*

Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich:

- der Betreuerin/dem Betreuer regelmäßig über den Stand der Arbeit zu berichten.

Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich:

- das Dissertationsprojekt beratend zu begleiten,
- eingereichte Texte zeitnah zu lesen und zu besprechen.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

Unterschrift der Doktorandin/des Doktoranden

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 2: Muster des Titelblattes der Dissertation

Titel der Dissertation

Der
Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät
(im Exemplar zur Veröffentlichung heißt es „Von der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät“)
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

zur Erlangung des Grades einer/eines*
Doktorin/Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)*
Doktoringenieurin/Doktoringenieurs (Dr.-Ing.)*
Doktorin/Doktors der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.)*
Doktorin/Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.)*
Doktorin/Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.)*
Doktorin/Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)*
Doktorin/Doktors der Philosophie (Dr. phil.)*

vorgelegte Dissertation
(im Exemplar zur Veröffentlichung wird „vorgelegte“ durch „genehmigte“ ersetzt)

von
(Vorname Nachname)*
geboren am (Datum)*
in (Geburtsort)*

Eingereicht am: (Datum)*
Disputation am: (Datum)*
1. Referentin/Referent: (Titel Vorname Nachname)*
2. Referentin/Referent: (Titel Vorname Nachname)*

(Druckjahr)

*Zutreffendes einsetzen

Anlage 3: Muster für die Eidesstattliche Erklärung

*Vorname Name**

*Straße Hausnummer**

*PLZ Ort**

Ich erkläre hiermit an Eides statt,

- dass ich die vorliegende Dissertation mit dem Thema

*Titel der Dissertation**

selbständig verfasst, keine Textabschnitte von Dritten oder aus eigenen Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von mir benutzten Hilfsmittel und Quellen angegeben habe,

- dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von mir für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
- dass ich die vorliegende Dissertation noch nicht veröffentlicht habe,*)
- dass ich die vorliegende Dissertation mit Genehmigung der SPK der Fakultät 1 der Technischen Universität Braunschweig, vertreten durch die Betreuerin/den Betreuer der Arbeit, vom (Datum)** bereits teilweise veröffentlicht habe,*)
- dass ich die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht habe,
- dass ich noch kein Promotionsgesuch gestellt habe,
- dass ich die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung nicht bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht habe,
- dass mir die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist
- und dass ich die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Braunschweig kenne und beachtet habe.

Ort, den Datum**

Unterschrift der Doktorandin/des Doktoranden

*) Zutreffendes einsetzen

**) Unterzeichnungsdatum der Betreuerin/des Betreuers zur Genehmigung der Vorveröffentlichungen

Anlage 4: Allgemeine Richtlinien der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät über die Veröffentlichung und Ablieferung von Dissertationen

Veröffentlichungsmöglichkeiten/Anzahl der Pflichtexemplare

Unentgeltliche Ablieferung an die Universitätsbibliothek bzw. elektronische Publikation entsprechend einer der folgenden Positionen:

- (a) Bei eigener Vervielfältigung: 20 Exemplare gebunden, mit Titelblatt gemäß Muster Anlage 2
- (b) Bei Veröffentlichung über einen Verlag mit dem Nachweis einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, Nachweis durch Vorlage des Verlagsvertrages in der Fakultät:
4 Exemplare, gebunden, mit Titelblatt gemäß Muster Anlage 2
- (c) Bei Veröffentlichung der Arbeit in wesentlichen Teilen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder bei einer kumulativen Dissertation: 6 Exemplare, gebunden, mit Titelblatt gemäß Muster Anlage 2
- (d) Bei elektronischer Publikation entsprechend dem jeweils gültigen Merkblatt der Universitätsbibliothek: 2 Exemplare, gebunden, mit Titelblatt gemäß Muster Anlage 2

Der Nachweis der Veröffentlichung gegenüber der Fakultät ist erbracht durch Vorlage der Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek über die ordnungsgemäße Veröffentlichung.

In jedem Fall ist der Fakultät zur Weiterleitung an die Referenten je ein Exemplar der gebundenen Dissertation zu überlassen. Hinzu kommen die Exemplare, die vom Betreuer bzw. dem zuständigen Institutsleiter erbeten werden können und deren Anzahl direkt zu erfragen ist.

Weitere Informationen der Universitätsbibliothek zur Ablieferung und Veröffentlichung von Dissertationen sind zu finden unter: <http://www.biblio.tu-bs.de/dissertation/diss.html>

Anlage 5: Muster der Promotionsurkunde

TECHNISCHE UNIVERSITÄT CAROLO-WILHELMINA ZU BRAUNSCHWEIG

(Siegel)

Die Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät
der Technischen Universität Braunschweig

verleiht unter der Präsidentschaft der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors*
(*Titel Vorname Nachname*)*

und unter dem Dekanat der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors*
(*Titel Vorname Nachname*)*

Frau/Herrn (*Titel Vorname Name, ggf. Geburtsname*)*
geboren am (*Datum*)*
in (*Geburtsort*)*

den Grad

einer Doktorin der Naturwissenschaften/eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
einer Doktor-Ingenieurin/eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.)
einer Doktorin der Staatswissenschaften/eines Doktors der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.)
einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaften/eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.)
einer Doktorin der Sozialwissenschaften/eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.)
einer Doktorin der Rechtswissenschaften/eines Doktors der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)
einer Doktorin der Philosophie/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)*

nachdem in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren
durch die mit (*Note*)* bewertete Dissertation

“(*Titel der Dissertation*)“**

sowie durch die mündliche Prüfung
am (*Datum*)*

die wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei
das Gesamtprädikat „(*Note*)“** erteilt wurde

Braunschweig, den (*Datum*)*

Die Präsidentin/Der Präsident*
der Technischen Universität Braunschweig

Die Dekanin/Der Dekan*
der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät

(amtliches Siegel der TU)

*) Zutreffendes einsetzen